

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0652/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	25.11.2021	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	09.12.2021	Beratung

Tagesordnungspunkt

Refinanzierung der Mindereinnahmen durch die Elternbeitragssatzung

Beschlussvorschlag:

1. Das Prüfergebnis der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach erfolgter Einstufung der Eltern nach dem mit Wirkung ab 01.08.2022 geltenden neuen Einkommensbegriff zur Entwicklung des Elternbeitragsaufkommens, nach frühestens einem Jahr, für den Zeitraum 01.08.2022 - 31.07.2023 zu berichten.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Bei der in der Vorlage diskutierten Änderung der Elternbeitragssatzung handelt es sich um geschätzte Mindereinnahmen. Diese belaufen sich insgesamt auf ca. 2,7 Mio. €

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

In der Niederschrift der Ratssitzung vom 01.07.2021 heißt es: „Die Verwaltung wird beauftragt, die Gegenfinanzierung in Form einer Grundsteuererhöhung vorzubereiten und im Haushaltsentwurf einzustellen.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt zu prüfen, inwieweit das Aufsetzen von Einkommensschritten auf die Kappungsgrenze zur Refinanzierung beitragen kann. Dieses Prüfungsergebnis soll erst für die anstehende Satzungsüberarbeitung Berücksichtigung finden und dem Jugendhilfeausschuss sowie dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften zur Beratung vorgelegt werden.“

Die Elternbeitragssatzung wurde am 01.07.2021 vom Rat in der Fassung der XII. Nachtragssatzung beschlossen. Ab dem 01.08.2021 wurde die Einkommensgrenze für die Beitragsbefreiung von „bis 20.000 €“ auf „bis 40.000 €“ angehoben, ab dem 01.08.2022 soll der Einkommensbegriff auf das zu versteuernde Einkommen abgestellt werden. Der voraussichtliche Einnahmeausfall durch die Anhebung der Einkommensgrenze von „bis 20.000 €“ auf „bis 40.000 €“ beläuft sich auf knapp 38.500 € monatlich. Jährlich entspricht dies einer Mindereinnahme von knapp 462.000 €.

Die durchschnittliche prozentuale Abweichung zwischen dem bisher angewandten Einkommensbegriff und dem zu versteuernden Einkommen liegt bei ca. 27 %. Rechnet man diese Abweichung auf der Grundlage der aktuellen Beitragstabelle hoch, beläuft sich die Mindereinnahme durch die Zugrundelegung des zu versteuernden Einkommens auf ca. 2.248.000 € pro Jahr.

Bereits in der Beschlussvorlage für die JHA-Sitzung am 17.06.2021 unter der Drucksachennummer **0277/2021** wurde darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der prozentualen Abweichung zwischen dem bisherigen Einkommensbegriff und dem zu versteuernden Einkommen lediglich eine Hochrechnung auf Grundlage von 40 Einkommenssteuerbescheiden war und keine belastbare Größenordnung darstellt.

Eine mögliche Refinanzierung der Mindereinnahmen könnte die Anhebung der Kappungsgrenze und Aufsetzen weiterer Einkommensschritte sein. Aktuell endet die Elternbeitragstabelle mit der Einkommensstufe „über 130.000 €“ und maximalen Elternbeiträgen von 250 € (für 25 Stunden), 325 € (für 35 Stunden) und 400 € (für 45 Stunden).

In einer Reihe von Gerichtsurteilen zum Thema Elternbeiträge, auch für Fälle aus Bergisch Gladbach, wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Elternbeiträge im Zusammenhang mit den Betriebskosten steht und die Einnahmen durch die Elternbeiträge die Ausgaben für die Betriebskosten nicht übersteigen dürfen. Der Betriebskostenförderung gemäß KiBiz liegen Kindpauschalen zugrunde, die den im Land NRW durchschnittlichen Betriebskosten entsprechen. Diese sind unterschiedlich, je nachdem in welcher Gruppenform das Kind betreut wird und in welchem zeitlichen Umfang. Dabei spielt das Alter des Kindes ebenso eine Rolle wie eine evtl. Behinderung des Kindes. Auf dieser Basis gibt es die unterschiedlichen Kindpauschalen. Schwierig ist die Vergleichbarkeit zwischen Elternbeiträgen und Betriebskosten (vgl. hierzu auch die Tab. 1 „Kindpauschalen je Gruppenform/ Gegenüberstellung EB“ in der Anlage), da hier andere Altersgruppen zugrunde gelegt werden bzw. sich bei den Kindpauschalen Altersgruppen überschneiden. Ein Kind im Alter von 2 Jahren kann in den Gruppenformen I sowie II betreut werden. Ein Kind im Alter von 3 Jahren, in Gruppenform I sowie III betreut werden. So sind unter Umständen bei Kindern gleichen Alters unterschiedliche Betriebskosten/ Kindpauschalen zugrunde zu legen. Das 2-jährige Kind, das 45 Std. betreut wird, kann den Betriebskosten der Gruppenform Ic (921,57 €) oder IIc (1.965,12 €)

zugeordnet werden. Dies ist abhängig davon, in welcher Gruppenform der Träger der Einrichtung das Kind betreut.

In Gruppenform II sind Kinder, die einen einfachen Elternbeitrag zahlen, wenn sie 2 Jahre alt sind und einen doppelten, wenn sie unter 2 Jahre sind. Die Betriebskosten / Kindpauschalen bleiben jedoch gleich.

Da bei der Berechnung der Elternbeiträge keine Gruppenformen zugrunde gelegt werden und somit auch keine differenzierten Elternbeiträge je Gruppenform festgesetzt werden, muss der Elternbeitrag so festgesetzt werden, dass durch die Einnahmen an Elternbeiträgen keine Überschreitung der Kindpauschalen erfolgt. Der monatliche Elternbeitrag darf folglich nur so hoch sein, wie die preiswerteste Gruppenform und somit die niedrigste Kindpauschale (= Gruppenform 3).

Bereits im interfraktionellen Arbeitskreis vom 24.03.2021 wurde auf die Problematik zwischen einer möglichen Anhebung der Einkommensstufen und daraus resultierender Überschreitung der Kindpauschalen hingewiesen. Hierbei ist seinerzeit ein Rechen- und Interpretationsfehler aufgetreten. Es wurde mitgeteilt, dass maximal ein bis zwei Einkommensstufen aufgesattelt werden können. Zugrunde gelegt wurde hier die Kindpauschale der Gruppenform I, anteilig heruntergerechnet auf einen Monat. Das Ergebnis wurde bereits als verdoppelte (u2-)-Pauschale gewertet.

Die Zugrundelegung der Kindpauschale aus Gruppenform I war falsch, da, wie bereits oben geschildert, nur die niedrigste Kindpauschale zugrunde gelegt werden darf. Dies entspricht den Pauschalen aus Gruppenform III.

Die Kindpauschalen der Gruppenform III stellen sich für 2021/2022 wie folgt dar:

IIIa, 25 Stunden: 5.024,71 € / 12 Monate: 418,73 €

IIIb, 35 Stunden: 6.761,58 € / 12 Monate: 563,47 €

IIIc, 45 Stunden: 9.825,80 € / 12 Monate: 818,82 €

Der monatliche Anteil stellt den maximal möglichen (einfachen) monatlichen Elternbeitrag dar. Verglichen mit den aktuellen Höchstsätzen wird deutlich, dass die Einkommensstufen und den daraus resultierenden Elternbeiträgen weiter aufgestockt werden können. Der beiliegenden Tabelle 2 „Elternbeitragstabelle aktuell + Fortführung der Staffelung“ in Anlage ist zu entnehmen, wie viele weitere Einkommensstufen denkbar sein könnten, ohne die Kindpauschalen zu überschreiten.

Die in der Tabelle 2 dargestellte Einkommensstufe 11, bis 140.000 €, entspricht der aktuell höchsten Einkommensstufe (über 130.000 €). Zurzeit befinden sich knapp 11% der Kinder in dieser Stufe. Dieser prozentuale Anteil entspricht Elternbeiträgen in Höhe von knapp 134.000 € monatlich.

Wird die aktuelle Staffelung der Elternbeiträge in gleicher Weise fortgeführt, würde eine Erweiterung der Einkommensstufen von aktuell „über 130.000 €/bis 140.000 € auf „über 210.000 €“ möglich sein, ohne dass die niedrigste Kindpauschale bei 25 Stunden/Woche überschritten wird. Die neuen möglichen Höchstbeiträge würden für bis 25 Stunden/Woche bei 410,00 €/mtl., für bis 35 Stunden/mtl. bei 525,00 € und für bis 45 Stunden/Woche bei 640,00 € liegen.

Eine Hochrechnung der möglichen Einnahmen durch die Aufstockung der Einkommensstufen über 130.000 € (bisher höchste Einkommensstufe) kann nicht erfolgen. Bisher mussten Eltern, die Einkünfte über 130.000 € im Jahr erzielten, keine Nachweise zur Einkommensüberprüfung einreichen. Auch künftig sollen keine Nachweise erbracht werden, wenn Eltern Einkünfte der höchsten Einkommensstufe erzielen. Es kann folglich nicht geschätzt oder anhand der relevanten Elternbeitragsakten ermittelt werden, wie sich die Verteilung in weitere Einkommensstufen darstellen würde. Erschwerend kommt hinzu, dass sich das anrechenbare Einkommen deutlich durch die Änderung des Einkommensbegriffes verändern wird.

Bereits in der Beschlussvorlage für die JHA-Sitzung im Juni unter der Drucksachen-Nummer

0277/2021 wurde auf Folgendes hingewiesen: „die genaue Höhe der Mindereinnahme durch eine mögliche Umstellung auf den neuen Einkommensbegriff (= das zu versteuernde Einkommen) kann nicht beziffert werden.

Zur ungefähren Einschätzung wurde die prozentuale Abweichung zwischen der Summe der Einkünfte (bisher) aus dem Einkommenssteuerbescheid und dem zu versteuernden Einkommen (zukünftige Grundlage) ermittelt. Zugrunde gelegt wurden 40 Einkommenssteuerbescheide, die zufällig ausgewählt wurden. Es handelt sich bei den Steuerpflichtigen sowohl um Alleinerziehende, Selbstständige als auch Nichtselbstständige. Die prozentuale Abweichung zwischen dem bisherigen Einkommen und dem zu versteuernden Einkommen liegt bei 27%.“

Ziel ist es, Anfang 2022 alle Eltern, die aktuell Kinder in der Betreuung haben, anzuschreiben und dazu aufzufordern, sich auf Grundlage des zu versteuernden Einkommens zum 01.08.2022 neu einzustufen.

Die anteilige Gegenfinanzierung in Form einer Grundsteuererhöhung wurde seitens der Abteilung Steuerwesen vorbereitet und im Haushaltsentwurf 2022 eingestellt. Der Hebesatz Grundsteuer B wurde im Haushaltsentwurf um 161 Punkte erhöht, darunter 61 Punkte für die Kompensation der Elternbeiträge.

Anhand der aktuellen Messbeträge (Datenträgeraustausch Finanzamt Bergisch Gladbach) aus dem Monat Juni 2021 wurde prognostiziert, dass dies zu anteiligen Mehreinnahmen i.H.v. 2,71 Mio. € führen wird. Die genannten Mehreinnahmen resultieren allein aus der Erhöhung um 61 Punkte.